



Amt für regionale Landesentwicklung, 26106 Oldenburg

**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

TenneT Offshore GmbH
Herrn Axel Hochgreve
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte

Bearbeitet von
Frau Flemming
E-Mail: Karin.Flemming@arl-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
20223-4751/2023

Durchwahl 0441 9215--
471

Oldenburg
19.10.2023

LanWin 4 (NOR-11-2) Offshore Netzanbindungssystem

Hier: Prüfung der Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung (§ 15 Raumordnungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Hochgreve, sehr geehrte Damen und Herren,

die TenneT Offshore GmbH (Vorhabenträgerin) plant mit dem Projekt LanWin4 die Verlegung einer Hochspannungsgleichstromübertragungsleitung vom Anlandungspunkt Dornumergrode bis zum Netzverknüpfungspunkt (NVP) Wilhelmshaven2.

Der geplante Verlauf des Leitungsbündels des Systems LanWin4 wird in Parallelage zum Leitungsbündel des Systems BaWin3 (NOR-9-2) erfolgen. Für das System BaWin3 wurde der Trassenverlauf am 30.03.2023 nach Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems landesplanerisch festgestellt.

Ich habe nach Einbindung der berührten unteren Landesplanungsbehörden (Stadt Wilhelmshaven, Landkreis Wittmund, Landkreis Friesland, Landkreis Aurich) in meiner Funktion als obere Landesplanungsbehörde am 04.07.2023 die Zuständigkeit für das Vorhaben LanWin4 nach § 19 Abs. 1 Satz 4 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) an mich gezogen.

Mit Ihrem Schreiben vom 21.09.2023, hier eingegangen am 27.09.2023 (ausschließlich per Mail), haben Sie mir das Vorhaben gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG angezeigt, damit erklärt, dass Sie kein ROV beantragen wollen und mir die für die Prüfung der Raumverträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

Am 28. September 2023 ist das „Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)“ vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) in Kraft getreten, das Änderungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) regelt. In § 15 ROG ist nun die Durchführung von Raumverträglichkeitsprüfungen (RVP)

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr
Termine können auch
gerne individuell vereinbart werden

Telefon
0441 9215-400
Telefax
0441 9215-498

E-Mail
Poststelle@ArL-WE.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE49 2505 0000 0106 0371 87
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

geregelt, die die Vorgaben zu den bisherigen ROV ablösen. Die neuen Regelungen zur Erforderlichkeit einer RVP weichen dabei nicht von denen bis dahin gültigen Vorgaben zu ROV ab. In diesem Schreiben wird die Neuregelung angewendet.

I. Entscheidung

Für das Vorhaben LanWin4 in Parallellage zum Vorhaben BalWin3 ist die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

II. Begründung

Gemäß § 15 Abs. 1 ROG prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)).

Die Durchführung einer RVP erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Absatz 4 Satz 1 ROG oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 4 Satz 3 ROG für die in der Raumordnungsverordnung aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Die von Ihnen geplante Hochspannungsgleichstromübertragungsleitung ist raumbedeutsam, da die Entwicklung im Trassenraum wesentlich beeinflusst wird und überörtlich, da eine Vielzahl von Städten und Gemeinden gequert wird.

Als Vorhabenträgerin haben Sie keine Raumverträglichkeitsprüfung beantragt.

Die Landesplanungsbehörde soll eine RVP einleiten, wenn sie erwartet, dass das Vorhaben zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird. (§ 15 Abs. 4 Satz 3 ROG).

Dieses ist hier nicht gegeben, wie im Folgenden ausgeführt wird.

Mit dem Dokument „Bedarfsermittlung 2019-2030, Bestätigung des Netzentwicklungsplans (NEP) Strom für das Zieljahr 2030“ vom Dezember 2019 wird der Bedarf für das Projekt NOR-12-1 mit Inbetriebnahme (IBN) 2030 zum NVP Wilhelmshaven 2 bestätigt.

Mit dem Dokument „Bedarfsermittlung 2021-2035, Bestätigung des NEP Strom“ vom Januar 2022 wird M236, NOR-9-2 (BalWin3), IBN 2030 zum NVP Wilhelmshaven 2 bestätigt. In diesem Dokument findet sich keine Bestätigung eines weiteren Systems nach Wilhelmshaven.

Der aktuelle Flächenentwicklungsplan (FEP) vom Januar 2023, dessen Ausführungen den Fortschreibungen des NEP Strom folgen, stellt hingegen dar, dass aufgrund neuer Flächenschnitte im Offshore-Bereich, die Anbindung des Netzanschlussystems LanWin4 (NOR-11-2) über den Grenzkorridor N-III nach Wilhelmshaven 2 zu führen ist.

Aktuell erfolgt durch die Bundesnetzagentur die Prüfung des 2. Entwurf des NEP 2023-2037/2045, in dem ein weiteres Offshore-Anbindungssystem nach Wilhelmshaven 2 (NOR-11-2) durch die Übertragungsnetzbetreiber als erforderlich dargestellt wird.

Im Landes-Raumordnungsprogram (LRÖP) 2022 ist in Kapitel 4.2.2 Ziffer 04 als Grundsatz der Raumordnung folgendes festgelegt:

Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden.

Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.

Aus ihrer Sicht als Vorhabenträgerin drängt sich die Nutzung einer Trasse auf, die in Parallelage zum bereits landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor des Netzanschlusssystem BaWin3 (Nor-9-2) als Ergebnis des ROV Landtrassen 2030 geführt wird.

Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 30.03.2023 wurde von mir ein Trassenkorridor für das System BaWin3 festgelegt, der mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der in dieser Feststellung ergangenen Maßgaben vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht.

In der Gesamtabwägung der Landesplanerischen Feststellung heißt es:

„Bei der Verlegung der Erdkabelsysteme sind in erster Linie die baubedingten Auswirkungen entscheidungserheblich. Hier sind die Nutzungen Landwirtschaft und Erholung einschließlich Tourismus sowie die Schutzgüter Pflanzen/Tiere/Naturschutz, Boden und Kulturgüter/Bodendenkmalpflege relevant. Im direkten Baustellenbereich ist im Zeitraum der Verlegung keine landwirtschaftliche Bodennutzung möglich. Durch die Baustelle kann die Erholungs- und Tourismusnutzung gestört werden. Während der Bautätigkeit sind Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren im Baufeld und den Randbereichen unvermeidbar. Diese Auswirkungen sind jedoch zeitlich beschränkt. Der Boden und die Bodenstruktur werden verändert. Kulturgüter/Bodendenkmale können im zeitlichen Vorfeld der Bauarbeiten dokumentiert werden, können aber ggf. nicht ungestört erhalten werden.

Betriebs- und anlagebedingte dauerhafte Auswirkungen sind allenfalls in geringem Umfang zu erwarten. Eine Überbauung und Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen ist im Regelfall ausgeschlossen und der Boden wird geringfügig erwärmt.“

Die Leitung des Systems LanWin4 (NOR-11-2) soll im selben Korridor in Parallelage zu BaWin3 (NOR-9-2) verlaufen.

Sie haben in der nunmehr vorliegenden Unterlage nachvollziehbar dargelegt, dass die im ROV Landtrassen 2030 vorgelegten Unterlagen und deren Ergebnisse übertragbar sind auf das Vorhaben LanWin4 und das somit der im ROV festgestellte Trassenkorridor Richtung Wilhelmshaven ebenfalls für das LanWin4-System genutzt werden kann und damit der Verlauf des LanWin4-Systems raumverträglich sowie umweltverträglich ist.

Diese Einschätzung wird grundsätzlich auch von den betroffenen Landkreisen Friesland, Aurich und Wittmund und der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven geteilt, die eine Bündelung der Vorhaben aus raumordnerischer Sicht für sinnvoll erachten.

Auch nach Prüfung durch mich als zuständige obere Landesplanungsbehörde ist die von ihnen als Vorhabenträgerin vorgesehene Leitungsführung in Parallellage zum BalWin3-Projekt die raum- und umweltverträglichste Alternative.

Insgesamt ist nicht zu befürchten, dass die Maßnahme im Hinblick auf die in § 15 Abs. 1 ROG genannten Kriterien zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird (§ 15 Abs. 4 ROG).

Für das Vorhaben LanWin 4 (NOR-11-2) gilt:

- Die in der Landesplanerischen Feststellung vom 30.03.2023 zum Vorhaben Landtrassen 2030 ergangenen Maßgaben sind zu beachten (Maßgaben der Kategorie I) bzw. zu berücksichtigen (Maßgaben der Kategorie II).
- Die in der Landesplanerischen Feststellung vom 30.03.2023 zum Vorhaben Landtrassen 2030 genannten Hinweise sind zu berücksichtigen.

Die Landesplanerische Feststellung zum Vorhaben Landtrassen 2030 ist im Internet unter www.arl-we.niedersachsen.de/Landtrassen-2030 eingestellt.

III. Hinweise

Folgende Punkte sind bei der weiteren Planung besonders zu berücksichtigen:

- Für das Genehmigungsverfahren weise ich darauf hin, dass bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (§ 4 Abs. 1 ROG).
- Im Planungsraum ist eine Vielzahl von Leitungsprojekten geplant. Deshalb sollten die Tiefbauarbeiten für die beide Systeme BalWin3 und LanWin4 zeitlich gebündelt in einer Maßnahme erfolgen, um so die möglichen Auswirkungen auf Nutzungen wie Landwirtschaft und Erholung einschließlich Tourismus sowie die Schutzgüter Pflanzen/Tiere/Naturschutz, Boden und Kulturgüter/Bodendenkmalpflege zu minimieren.
In diesem Sinne sollten beim Bau des ersten Netzanbindungssystems bereits Leerrohre für das zweite System mit verlegt werden, welche nachträglich das Einziehen von Erdkabeln ermöglicht, ohne einen wiederholten Bodenaushub sowie Baustelleneinrichtung auf der Gesamtlänge der Trasse erforderlich zu machen.
Gemäß § 43j Energiewirtschaftsgesetz kann ein Vorhabenträger Leerrohre innerhalb eines Planfeststellungsvorhabens mit beantragen, dies liegt jedoch in der Entscheidungsgewalt der Vorhabenträger und kann nicht durch die obere Landesplanungsbehörde aufgegeben werden.

- Die Feinstrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen der baulichen Entwicklung der Städte und Gemeinden in Absprache mit diesen soweit wie möglich minimiert werden.
- Die Feinstrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen von bestehenden und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzungen soweit wie möglich minimiert werden. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- Ich empfehle, die Detailplanung bereits im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens mit den relevanten Stellen, insbesondere den Kommunen, abzustimmen.

Genehmigungsverfahren

Zur Genehmigung des Freileitungsvorhabens ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz durchzuführen. Zuständige Behörde hierfür ist nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Information der betroffenen unteren Landesplanungsbehörden

Die berührten unteren Landesplanungsbehörden erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Kosten

Gemäß § 15 ROG i.V.m. §§ 9 ff. NROG i.V.m. §§ 1, 3, 13 Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) i.V.m. dem Kostentarif Nr. 71 der Anlage zur AllGO sind für die Prüfung der Erforderlichkeit eines ROV zu erheben. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Karin Flemming